



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im August 2016
Stellungnahme Nr. 08/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
(Digitalisierung von Personalakten durch private Dienstleister)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Vorhaben innerhalb der kurzen Beteiligungsfrist nicht zu.

Auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 27.07.2016 (Az.: 2 MB 11/16) hat die Landesregierung am 09.08.2016 mit dem Entwurf für ein Gesetz reagiert, das – unter anderem – eine Rechtsgrundlage für die Digitalisierung von Personalakten durch externe Scandienstleister schaffen soll.

Personenbezogene Daten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehören gemäß § 50 S. 3 Beamtenstatusgesetz zu den vertraulich zu handhabenden Personalaktendaten. Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 89a Landesbeamtengesetz steht diesem Grundsatz (Vertraulichkeit der Personalakte) entgegen. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es in erheblichem Maße für bedenklich, die Verarbeitung von Personalaktendaten durch nichtöffentliche Stellen zu ermöglichen. Die beabsichtigte Neuregelung stellt auch nicht sicher, dass die Betroffenen von der Weitergabe ihrer Daten rechtzeitig infor-

miert werden, um gegebenenfalls von ihren Rechten (z.B. § 29 Abs. 1 LDSG S.-H.) Gebrauch machen zu können.

Vor diesem Hintergrund ist eine intensive datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich, die eine angemessene Zeit erfordert.

Zu erwägen ist außerdem, ob die Regelung in § 89a Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe c) des Entwurfes hinreichend nachvollziehbar und bestimmt ist.